

STELLUNGNAHME

DER NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND

ZU DEN ECKPUNKTEN EINER REGELUNG ZUR BESCHNEIDUNG VON JUNGEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ VOM 24. SEPTEMBER 2012

Vorbemerkung

Innerhalb der Strukturen der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) wurde noch keine Positionierung aus kinderrechtlicher Perspektive zur Beschneidung von Jungen beschlossen.

Angesichts der medial und politisch sehr aufgeladenen Diskussionen, gleich nach dem Urteil des Kölner Landgerichtes und dem darauffolgenden Beschluss des Deutschen Bundestages, schien es der National Coalition eher geboten, für eine sorgfältige Prüfung aller Aspekte der Beschneidung von Jungen zu plädieren und kinderrechtliche Aspekte in der nationalen und internationalen Diskussion zu benennen. Ergebnis dieser Entscheidung war der von der National Coalition in diesem Zusammenhang herausgegebene Sondernewsletter 5/2012 (der dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist).

Die vom Bundesministerium der Justiz am 24. September 2012 vorgelegten Eckpunkte einer Regelung zur Beschneidung von Jungen sind nun ein erneuter Anlass, von Seiten der National Coalition ausdrücklich auf die Vorgaben der bereits 1992 von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention hinzuweisen. Mit der Ratifizierung dieses völkerrechtlichen Abkommens hat Deutschland sich zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Kinderrechte verpflichtet. Auch wenn Juristen vielfach über die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen streiten, bleibt doch festzuhalten, dass gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes das innerstaatliche Recht einschließlich seiner Verfassungsbestimmungen grundsätzlich völkerrechtskonform auszulegen ist.¹ Dazu zählen auch die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, zu denen sich die Bundesregierung im Zuge der Rücknahme der sogenannten Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention im Sommer 2010 noch einmal ausdrücklich – und dies mit besonderer Unterstützung durch die Bundesjustizministerin – bekannt und damit den Weg für eine uneingeschränkte Geltung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland geebnet hat.

Umso bedeutsamer scheint es, angesichts der vorgelegten Eckpunkte zur Beschneidung von Jungen, die generellen Grundsätze (General Principles) der UN-Kinderrechtskonvention auch im Zusammenhang mit den Debatten um die Beschneidung von Jungen in Deutschland noch einmal ausdrücklich zu benennen. Denn diese Grundsätze spiegeln die der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegende Sichtweise des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt wider, das respektiert und ernst genommen werden muss.

¹ Vgl. Cremer, Hendrik (2011): Menschenrechtsverträge als Quelle von individuellen Rechten. Innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen am Beispiel der UN-Kinderrechtskonvention, in: AnwBl 3/2011, Berlin

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Die vier *General Principles* der UN-Kinderrechtskonvention:

- Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention enthält das für alle Menschenrechtskonventionen übliche Diskriminierungsverbot, wonach kein Kind u. A. aufgrund seines Geschlechts diskriminiert werden darf;
- Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention gibt vor, dass das Kindeswohl (im englischen Original lautet die Formulierung „best interests of the child“) bei allen das Kind betreffenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention erkennt das Recht eines jeden Kindes auf Leben und bestmögliche Entwicklung an;
- Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention regelt das Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten und deren Berücksichtigung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes.

Zum Vorschlag des Regelungstextes:

Unter Berücksichtigung der o.g. vier *General Principles* der UN-Kinderrechtskonvention möchte die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Folgendes zum Regelungstext anmerken:

Zu (1)

Es ist erfreulich, dass die Einwilligung der Eltern zu einer medizinisch nicht erforderlichen Beschneidung ihres nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes im Rahmen der Personensorge eine Einschränkung insoweit erfährt, dass diese das Kindeswohl nicht gefährden darf. Hinweisen möchte die National Coalition in diesem Zusammenhang jedoch auf die Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention [Wohl des Kindes], wonach sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Ein solcher Vorrang ist dem Regelungstext nicht zu entnehmen. Es entsteht vielmehr der Eindruck einer Nachrangigkeit der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes mit Blick auf die Einwilligung zur Beschneidung. Damit steht der Vorschlag des Regelungstextes in der Tradition eines Verständnisses der Kinderrechte im Sinne eines Kinderschutzes, der der Subjektstellung von Kindern nicht ausreichend Beachtung schenkt. Orientierung könnten hier die Regelungen des Übereinkommens des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin geben,² in denen zum Schutze einwilligungsunfähiger Personen festgehalten wird: „Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention [im Gesundheitsbereich] nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgen.“

Auch wenn die betroffenen Kinder mangels Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht selbst wirksam in den Eingriff einwilligen können, könnte so betont werden, dass die Eltern ihre Entscheidung im Sinne der *best interests* (so der englische Originaltext des Art. 3 UN-KRK) ihres Kindes abzuwägen haben.

Die National Coalition verweist in diesem Zusammenhang auf den General Comment³ Nr. 12 des UN-Ausschusses zur Beteiligung von Kindern⁴, in dem der Ausschuss betont hat, dass Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls) und Artikel 12 (Berücksichtigung der Meinung des Kindes) als sich gegenseitig ergänzend zu verstehen sind. Der Ausschuss schließt in seinem Kommentar sogar die sachgemäße

² wengleich dieses von Deutschland nicht ratifiziert wurde

³ General Comments sind ein Instrument der Menschenrechtsausschüsse, mit denen diese vertiefende Interpretationserklärungen zu einzelnen Artikeln der jeweiligen UN-Konvention geben.

⁴ United Nations (2009): Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 12: The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, Geneva

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Erfüllung der Vorgaben aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention aus, wenn nicht die Vorgaben aus Artikel 12 Berücksichtigung finden⁵. Bezüglich einer Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife, betont der UN-Ausschuss darüber hinaus, dass die Reife des Kindes nicht an ein bestimmtes Alter gekoppelt werden darf, sondern von Fall zu Fall geprüft werden muss (vgl. ebd. Ziffer 29).

Das heißt, dass die Einwilligung der Eltern in eine Beschneidung immer vom jeweiligen Kind, dessen körperlicher und seelischer Verfasstheit, dessen jeweiligen besonderen Bedürfnissen und dessen Meinung abhängig gemacht werden sollte. Die Berücksichtigung des Kindeswillens sollte daher nach Auffassung der National Coalition explizit im Regelungstext enthalten sein.

Dies gilt ebenso für die in den Eckpunkten auf Seite 3 erwähnte Pflicht des Beschneiders zur umfassenden Aufklärung der Eltern. Eine solche Beratungspflicht entspricht den Vorgaben aus Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention und der darin enthaltenen Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Eltern bzw. die sorgeberechtigten Personen des Kindes in ihrer Verantwortung für das Kindeswohl „nach besten Kräften“ zu unterstützen. Auch hier sollten die notwendige Aufklärung und Einbeziehung der Kinder gemäß ihrem Alter und ihrer Reife (Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention) in den Regelungstext Eingang finden.

Zu (2):

Es erschließt sich der National Coalition nicht, warum im Regelungstext hinsichtlich der Bedingungen für eine Beschneidung eine Unterscheidung zwischen den ersten sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes und der Zeit danach gemacht wird. Gemäß den Vorgaben aus Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die im Regelungstext vorgenommene Unterscheidung, dass in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Beschneidungen auch von einer durch eine Religionsgemeinschaft dazu vorgesehenen Person durchgeführt werden dürfen, die dafür lediglich besonders ausgebildet sein muss, aber kein Arzt zu sein braucht, wirft die Frage nach einer wirkungsvollen Schmerzbehandlung dieser Kinder auf.

Mit Bezug auf die Stellungnahme des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte zum Eckpunktepapier vom 26. September 2012 spricht sich die National Coalition dafür aus, dass bei einer Beschneidung immer eine weitestgehende Schmerzreduzierung gewährleistet sein muss, ansonsten sie wegen der Risiken einer Traumatisierung nicht durchgeführt werden darf. Wenn nach Ansicht pädiatrischer Schmerzspezialisten dazu bei einer Beschneidung eine Vollnarkose als unverzichtbar genannt wird, sollte dies im Sinne des Vorrangs des Kindeswohls für den Gesetzgeber Grund genug sein, eine solche auch zur Bedingung für die Durchführung einer Beschneidung zu benennen.

Die Formulierung „nach den Regeln der ärztlichen Kunst“, wie sie unter Absatz (1) im Vorschlag des Regelungstextes gewählt wurde, ist daher aus Sicht der National Coalition ungenügend und sollte entsprechend präzisiert werden.

Berlin, den 28. September 2012

⁵ „74. [...] In fact, there can be no correct application of article 3 if the components of article 12 are not respected.“ United Nations (2009): Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 12: The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, Geneva